

Hinweise zur Grundsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Sie erhalten beiliegend Ihren Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2025. Dieser wurde durch die Stadt Menden erlassen, in deren Zuständigkeit sich Ihr Grundstück befindet.

Die Grundlagen für die darin festgesetzte Grundsteuer ergeben sich aus dem Bescheid zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 bzw. aus dem darauf aufbauenden Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf den 01.01.2025. Diese beiden Bescheide wurden auf Basis Ihrer Steuererklärung für Ihren Grundbesitz durch das zuständige Finanzamt erlassen und sind Ihnen bereits vor einiger Zeit zugegangen.

Ihr Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags ist auch für die Stadt Menden verbindlich.

Hintergrund:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 die gesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin wurde eine neue gesetzliche Regelung zur Grundsteuer verabschiedet (Grundsteuerreform). Die neuen Messbetragsbescheide wurden von den Finanzämtern aufgrund dieser rechtlichen Änderungen auf Basis Ihrer Steuererklärung erlassen. Die Stadt Menden verwendet jetzt erstmalig diese aktuellen Bemessungsgrundlagen für Ihren Grundbesitz.

Sofern Sie Rückfragen oder Einwände haben, unterscheiden Sie bitte wie folgt:

1. Bei Fragen oder Einwänden zum Grundsteuerbescheid, zum Hebesatz, zu den Gebühren (Abwasser, Abfall), zur Zahlung etc. wenden Sie sich bitte an die angegebenen Kontaktdaten der Stadt Menden.
2. Bei Fragen oder Einwänden zu den Grundlagen, also zum Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags wenden Sie sich bitte an das für Ihr Grundstück zuständige Finanzamt. Auch besteht die Möglichkeit, mittels eines Antrages auf fehlerbeseitigende Wertfortschreibung eine Änderung zu erwirken. Hierzu finden Sie die Kontaktdaten des Finanzamts auf den beiden zuvor genannten Bescheiden oder unter www.finanzamt.nrw.de/elektronischer-kontakt .

Hinweis:

Sofern Sie bereits Einspruch gegen die Feststellung des Grundsteuerwerts oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags vom Finanzamt eingelegt haben, bleibt dieses Einspruchsverfahren vom jetzigen Grundsteuerbescheid unberührt. Die Grundsteuer ist zunächst fristgerecht an die Stadt Menden zu zahlen.

Allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie auch auf der Website der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen unter www.grundsteuer.nrw.de und auf der Website der Stadt Menden.